

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.3
Studienordnung Mittlere und Neuere Geschichte im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 1
Az.: 103/51-024	2.02

**Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Mittlere und Neuere Geschichte
im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister
vom 9. Juli 2001**

(Veröffentlichung vom 29. August 2001, NBL. MBWFK Schl.-H., S. 585)

**Satzung aufgehoben durch Satzung der Philosophischen Fakultät vom 6. Dezember 2007
(NBL. MWV. Schl.-H. S. 112)**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 13. Juni 2001 die folgende Satzung erlassen:

I. Einleitung

§ 1 Studienberatung

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Anschlag im Historischen Seminar bekannt gegebenen Studienberaterinnen und Studienberater zur Verfügung.

Die Studierenden des Faches Mittlere und Neuere Geschichte sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an der Studienberatung teilzunehmen. Sie werden außerdem auf die Beratungsmöglichkeiten zum Auslandsstudium hingewiesen.

Den Studierenden wird ferner die Inanspruchnahme der Berufsberatung des Arbeitsamtes Kiel für Studierende an der Christian-Albrechts-Universität sowie der Beratungsstellen in der Universität, im Studentenwerk und im AStA empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Studienfachwechsel und Studienabbruch.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung. Der Abschluss des Hauptstudiums erfolgt durch die Magisterprüfung

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.3
Studienordnung Mittlere und Neuere Geschichte im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 2
Az.: 103/51-024	2.02

§ 3 Studiengespräch

Studierende, die sich bis Ende des sechsten Semesters nach Beginn des Studiums nicht zur Zwischenprüfung bzw. bis Ende des sechsten Semesters nach Ablegung der Zwischenprüfung nicht zur Magisterprüfung gemeldet haben, können vom Vorsitzenden des Studiausschusses zu einem Studiengespräch eingeladen werden. In dem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Ratschläge für den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

§ 4 Leistungsnachweise

(1) Durch einen Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiausschuss. Leistungsnachweise sind in der Regel zu benoten. Sie können durch folgende Studienleistungen erlangt werden: Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Protokolle, Berichte oder Kolloquien.

(2) Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen die Art und die Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen nicht durch Beschluss des Studiausschusses festgelegt sind, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung bestimmt. Im Regelfall erstrecken sich die Studienleistungen auf die in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Fertigkeiten; es wird jedoch vorausgesetzt, dass die oder der Studierende den für die Lehrveranstaltung relevanten Stoff des bisherigen Studiums beherrscht.

(3) Die für den einzelnen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen sind den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben. Dabei ist auch die Möglichkeit der Wiederholung zu regeln, die, soweit nicht die Art der Studienleistung dem entgegensteht, grundsätzlich gegeben werden soll. In Zweifelsfällen entscheidet der Studiausschuss.

(4) Wird der Leistungsnachweis aufgrund mehrerer Studienleistungen, z.B. der Lösung praktischer Aufgaben oder mündlicher oder schriftlicher Leistungen, erlangt, so muss jeweils nur der Teil wiederholt werden, der mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

§ 5 Teilnahmenachweise

Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: mündliche Beteiligung, Erstellung von Protokollen, Lite-

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.3
Studienordnung Mittlere und Neuere Geschichte im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 3
Az.: 103/51-024	2.02

raturberichten, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen

Zu Pflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden und die Sprachkenntnisse gemäß der Studienqualifikationssatzung in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen hat.

§ 7

Wiederholung von Pflichtlehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis oder ein Teilnahmenachweis nicht erlangt wurde, können wiederholt werden. Eine zwei- oder mehrmalige Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Studienausschuss.

§ 8

Selbststudium

(1) Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten durch Durcharbeitung der eigenen Aufzeichnungen, durch ein Studium zusätzlicher Literatur, durch Diskussion in Studierendengruppen sowie durch Üben und Vertiefen des Stoffes anhand von Themenschwerpunkten.

(2) Soweit begleitende Tutorien stattfinden, wird empfohlen, an diesen teilzunehmen.

§ 9

Datenerhebung

(1) Es können folgende personenbezogene Daten erhoben werden:

1. Familienname und Matrikelnummer
2. Vorname
3. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss
4. Anzahl der Fachsemester
5. Ergebnis der bisher vorgelegten Teilprüfung
6. bisherige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(2) Die Daten gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 werden zum Zwecke der Aufstellung von Leistungsnachweisen erhoben.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.3
Studienordnung Mittlere und Neuere Geschichte im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 4
Az.: 103/51-024	2.02

(3) Die Daten gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 können erhoben werden:

1. zum Zwecke der Zulassung zu Lehrveranstaltungen,
2. zum Zwecke der Studienberatung,
3. zum Zwecke der Durchführung des Lehrbetriebes,
4. zum Zwecke der Lehrevaluation bzw. der Lehrberichterstattung.

III. Studienabschnitte

§ 10

Ziel und Inhalt des Grundstudiums

(1) Durch das Grundstudium soll die oder der Studierende das Grundwissen und die methodischen Grundkenntnisse in den Fachgebieten gemäß Absatz 2 und 3 erlangen.

(2) Das Grundstudium umfasst im Hauptfach folgende Fachgebiete:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuzeitliche Geschichte
- Regionalgeschichte.

(3) Das Grundstudium umfasst im Nebenfach folgende Fachgebiete:

- Mittelalterliche Geschichte
- Neuzeitliche Geschichte
- Regionalgeschichte.

§ 11

Ziel und Inhalt des Hauptstudiums

(1) Durch das Hauptstudium soll der Studierende sich insbesondere mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden seines Faches vertraut machen und lernen, diese Methoden selbständig anzuwenden. Während des Hauptstudiums soll der Studierende an ausgewählte Gebiete der Forschung herangeführt werden. Dies geschieht insbesondere durch Mitarbeit an Hauptseminaren und Kolloquien.

(2) Das Hauptstudium umfasst im Hauptfach folgende Fachgebiete:

- Mittelalterliche Geschichte
- Neuzeitliche Geschichte
- Regionalgeschichte.

(3) Das Hauptstudium umfasst im Nebenfach folgende Fachgebiete:

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.3
Studienordnung Mittlere und Neuere Geschichte im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 5
Az.: 103/51-024	2.02

- Mittelalterliche Geschichte
- Neuzeitliche Geschichte
- Regionalgeschichte.

§ 12 Studienplan

(1) Über die Art und Zahl der pro Studienabschnitt in der Regel zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ihre zweckmäßige zeitliche Abfolge gibt der dieser Studienordnung als Anhang beigefügte Studienplan Auskunft. Desgleichen wird dort dargestellt, wie viele und welche Leistungsnachweise zu erwerben sind.

(2) Der Studienplan wird vom Studiausschuss auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt. In Fällen, in denen es wegen der Gesamtkonzeption des Studienganges notwendig oder zweckmäßig erscheint, kann er durch den Studiausschuss geändert werden. Er ist eine Empfehlung und kann entsprechend den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Studierenden ergänzt oder abgeändert werden.

(3) Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird durch Aushang im Historischen Seminar bekannt gegeben.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 14 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den Bestimmungen der neuen oder der alten Studienordnung zu Ende führen.

Kiel, den 9. Juli 2001

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Gerhard Fouquet